

# **Gesellschaftsvertrag**

der

## **Medizinisches Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen**

mit dem Sitz in Friedrichshafen

---

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Medizinisches Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Friedrichshafen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung und der Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V) im regionalen Einzugsbereich der Klinikum Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen, im Rahmen der vertragsärztlichen und privatärztlichen Versorgung sowie der sonstigen ärztlichen Tätigkeiten.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist daher auch:
  - (a) die Organisation, die strategische Beratung und die betriebswirtschaftliche Unterstützung beim Betrieb und der Außendarstellung des Medizinischen Versorgungszentrums,
  - (b) die Bereitstellung von Räumen, medizinischen Geräten und der erforderlichen technischen und apparativen Ausrüstung und von geeignetem Personal,

- (c) die Bereitstellung von sämtlichen Dienstleistungen zur Sicherstellung und zur Förderung einer optimalen medizinischen Versorgung der in dem Medizinischen Versorgungszentrum behandelten Patienten.
- (d) Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich und kommunalrechtlich Zulässigen andere Unternehmen gleicher Art erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von diesem geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Klinikum Friedrichshafen GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens oder ausgegliederte Vermögensteile dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

#### **§ 4**

#### **Stammkapital, Stammeinlage, Gründungsaufwand**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt  

€ 25.000,00  
(i.W. Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt eine Stammeinlage in Höhe des nachstehenden Betrages:  

Klinikum Friedrichshafen GmbH      25.000,00 €
- (3) Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in bar zu leisten.
- (4) Gesellschafter kann nur sein, wer gründungsberechtigter Leistungserbringer gemäß § 95 SGB V ist. Verliert ein Gesellschafter diese Eigenschaft, wird sein Geschäftsanteil eingezogen.
- (5) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand bis zum Betrag von 2.500,00 €

#### **§ 5**

#### **Verfügungen über Geschäftsanteile**

Die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen und Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschaft, die nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt werden darf. Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen können nur auf Leistungserbringer im Sinne von § 4 Absatz 4 übertragen werden.

#### **§ 6**

#### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist

insbesondere dann gegeben, wenn der betreffende Gesellschafter seine Eigenschaft als Leistungserbringer im Sinne des SGB V verliert.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden. Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass die Abberufung eines Geschäftsführers nur aus wichtigem Grund zulässig ist.
- (2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrags zu führen. Durch Gesellschafterbeschluss erteilte Weisungen haben sie zu beachten. Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen dürfen sie nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann in einer für die Geschäftsführung zu erlassenden Geschäftsordnung weitere zustimmungspflichtige Geschäfte in Form eines Zustimmungskatalogs näher bestimmen.

## **§ 8**

### **Vertretung**

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

## § 9

### Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefs zur Post und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.
- (2) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären.
- (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Je € 50,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats der Klinikum Friedrichshafen GmbH, soweit gleich gelagerte Beschlüsse in der Klinikum Friedrichshafen GmbH der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH unterliegen würden.
- (6) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere
  - a) die Entscheidung über Abschluss, Aufhebung und Änderung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern,
  - b) die Entlastung der Geschäftsführung,
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d) die Verwendung des Ergebnisses,
  - e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,

- f) die Auflösung der Gesellschaft,
  - g) der Erwerb von Arztpraxen und der Abschluss von hierauf bezogenen Anstellungsverträgen,
  - h) die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
  - i) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
  - j) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes. Solche Unternehmensverträge dürfen nur mit gründungsberechtigten Leistungserbringern gemäß § 95 SGB V geschlossen werden.
  - k) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- (7) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

## **§ 10 Ärztlicher Leiter**

- (1) Die Gesellschafterversammlung bestellt auf Vorschlag der in dem Medizinischen Versorgungszentrum tätigen Leistungserbringer einen ärztlichen Leiter für das Medizinische Versorgungszentrum. Die Gesellschafterversammlung ist an die Vorschläge der Leistungserbringer nicht gebunden.
- (2) Die Aufgabe des Ärztlichen Leiters ist es, eine primär an medizinischen Vorgaben orientierte Führung des Medizinischen Versorgungszentrums sicherzustellen. Der Ärztliche Leiter ist bei der Erfüllung seiner fachlichen Tätigkeit frei von Weisungen der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung.

## **§ 11 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung erstellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Er ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan und den Erfolgsplan. Dem Wirtschaftsplan wird eine Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren zu Grunde gelegt. Er ist nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unverzüglich der Klinikum Friedrichshafen GmbH und der Stadt Friedrichshafen zuzusenden.

## **§ 12 Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind im Übrigen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zu prüfen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (5) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Klinikum Friedrichshafen GmbH und Stadt Friedrichshafen zuzuleiten.
- (6) Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich Gewinnvortrag oder abzüglich Verlustvortrag oder über die Verwendung des Bilanzgewinns entschei-

det die Gesellschafterversammlung bis zum Ablauf der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres mit einfacher Mehrheit.

- (7) Der Stadt Friedrichshafen werden die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. So verlangt die Stadt Friedrichshafen insbesondere, dass durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wird und im Bericht des Abschlussprüfers auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen enthalten sind. Die Stadt Friedrichshafen hat die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. Darüber hinaus wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Absatz 1 GemO BW eingeräumt.
- (8) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### **§ 13**

#### **Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Durch Gesellschafterbeschluss kann Gesellschaftern und Geschäftsführern Befreiung von einem bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden.

### **§ 14**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

- - - -